
Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Berufsbeistandschaft Frenkentäler

vom 31. August 2012

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹, vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Berufsbeistandschaft

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg und Ziefen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (kurz: KESB) gemäss § 34b^{bis} Absatz 1 des Gemeindegesetzes² und eine Berufsbeistandschaft.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Organisation

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden aus ihrer Mitte je eine Person als Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

¹ SGS 211.

² SGS 180.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Anzahl Stellen der KESB und der Berufsbeistände
- b. Anstellung der Personen gemäss § 8 des Vertrages
- c. Genehmigung des Budgets, der Investitionen und der Rechnung der KESB und der Berufsbeistandschaft zuhanden der Vertragsgemeinden
- d. Erlass und Genehmigung der Geschäftsordnung der KESB und der Berufsbeistandschaft

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten konstituiert sich selbst. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 4 KESB und Berufsbeistandschaft

¹ Der Sitz der KESB ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich die Büroräumlichkeiten für sie und ihr Sekretariat befinden (Sitzgemeinde).

² Die KESB umfasst:

- a. die Leitung
- b. deren Stellvertretung
- c. den Spruchkörper
- d. den Abklärungsdienst
- e. das KESB Sekretariat

³ Der Sitz der Berufsbeistandschaft ist die Vertragsgemeinde, in welcher sich ihre Büroräumlichkeiten befinden (Sitzgemeinde).

⁴ Die Berufsbeistandschaft umfasst:

- a. die Leitung
- b. die Berufsbeistände
- c. die Buchhaltung/Sachbearbeitung

§ 5 Leitung

Die Leitung der KESB besteht aus der präsidierenden Person des Spruchkörpers.

§ 6 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder, von denen jeweils drei an den Entscheidungen mitwirken.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt. Er kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, dem Finanzwesen, sowie dem Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt werden.

³ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 7 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der Stellen der KESB und der Berufsbeistandschaft fest.

§ 8 Anstellung

¹Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der KESB
- b. das Vize-Präsidium
- c. die Mitglieder des Spruchkörpers
- d. die Mitarbeitenden des Abklärungsdienstes
- e. die Mitarbeitenden des KESB Sekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB auf Antrag der Leitung
- f. die Leitung der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der KESB
- g. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft auf Antrag der Leitung der Berufsbeistandschaft

² Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde ernennt eine sachverständige Person, die in den Fällen von § 63 Absatz 3 EG ZGB Mitglied des Spruchkörpers ist.

§ 9 Personalrecht

¹ Das Arbeitsverhältnis der KESB Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft richtet sich nach dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die gemäss dem Personalrecht der Sitzgemeinde der Anstellungsbehörde zustehen.

III. Kontrolle

§ 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen des Budgets ein anerkanntes Treuhandunternehmen beauftragen.